

GZ: A 8/4-12769/2003

Graz, am 12.5.2005
Mag. Glauninger/Scho

Städt. Gst.Nr. 470/161, EZ 1319, KG 63128
Wetzelsdorf, gelegen an der Grottenhofstr. 11,
Einräumung einer grundbücherlichen Dienst-
barkeit der Verlegung und des Betriebes einer
Fernwärmerohrleitung zugunsten der
Energie Graz GmbH & Co KG
ab 1.5.2005 auf immerwährende Zeit;
Antrag auf Zustimmung

Voranschlags- Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

G e m e i n d e r a t

Die Stadt Graz ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 470/161, EZ 1319, KG 63128 Wetzelsdorf, gelegen an der Grottenhofstraße 11. Dieses Grundstück ist dem Sportverein LUV in Bestand gegeben.

Um die angrenzenden Liegenschaften ordnungsgemäß mit Fernwärme versorgen zu können, ist die Energie Graz GmbH & Co KG mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes einer unterirdischen Fernwärmerohrleitung inkl. Nebenanlagen auf dem städt. Grundstück Nr. 470/161, KG Wetzelsdorf, an die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr herangetreten. Die Situierung der Leitung – an der Grundgrenze - ist im beiliegenden Lageplan vom 21.1.2005 ersichtlich.

Auf ha. Anfrage teilte der Sportverein LUV mit, dass gegen die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Energie Graz GmbH & Co KG kein Einwand besteht.

Als einmalige Entschädigung für diese grundbücherliche Dienstbarkeitseinräumung wurde ein Pauschalentschädigungsbetrag von € 1.000,-- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Es wird daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Energie Graz GmbH & Co KG, wird die grundbücherliche Dienstbarkeit der Duldung zur Verlegung, des Bestandes und Betriebes einer Fernwärmerohrleitung inkl. Nebenanlagen auf dem städtischen Grundstück Nr. 470/161, EZ 1319, KG 63128 Wetzelsdorf, gelegen an der Grottenhofstraße 11, im beiliegenden Lageplan rot eingezeichnet, ab 1.5.2005 auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: